Serenissimi erneuerte Verordnung, das Verfahren bey den Curen der Verwundeten auf dem platten Lande betreffend.

Contributors

Braunschweig (Duchy)

Publication/Creation

Brunswick: [publisher not identified], 1783.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/uba3z44p

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection 183 Euston Road London NW1 2BE UK T +44 (0)20 7611 8722 E library@wellcomecollection.org https://wellcomecollection.org

SERENISSIMI

erneuerte

Berordnung,

das

Verfahren bey den Curen der Verwundeten auf dem platten Lande betreffend.

d. d. Braunschweig, den 4. December, 1783.

SERVESIME

מדוורוורצוני

26P66

CLLCON

HISTORICAL

MEDIOAL

BRAST

d. d. Brandshreig, Den 4. December, 1783.

Von Gottes Gnaden, Carl Wilhelm Ferdinand,

Herzog zu Braunschweig = Lüneburg 2c. 2c. Es ist zwar durch die Landesherrliche Verordnung vom 21. April 1764 welche von Wort zu Wort also lautet:

Bon Gottes Gnaden, CARL,

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. Denmach Uns unterthänigst vorgestellet worden, daß garleicht ben unglücklichen Verwundungen und dergleichen Zufällen auf dem platten Lande die Beschädigten darunter leiden, oder gar verwarloset werden können, wenn nicht durch eine Landes-herrliche Vorschrift festgesetzt werde, wie ben solchen Begebenheiten sich die Obrigseiten, Land Physici und insonders heit die auf dem platten Lande besindlichen Wundärzte zu bestragen haben; so lassen Wir es zwar, so viel die obrigseitliche Untersuchung des Vorsalls betrifft, ben den vorhandenen Versordnungen bewenden, in Betracht aber des den Beschädigs

ten zu leistenden medicinischen und dirurgischen Benftandes, setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinkunftig ben allen der aleichen unglücklichen Zufällen der Chirurgus allemal, so bald er den ersten Verband verrichtet, dem Land : Physico davon sofort durch einen expressen Boten Bericht erstatte, welchen dieser ohngesäumt mit denen erforderlichen Vorschriften an den Chirurgum zuruck, auch falls er es nothig findet, einige Dedicamente mitzusenden, auch inzwischen die Anzeige des Chirurgi sogleich brevi manu, und ohne sich mit einem da ben zuzufügenden Schreiben aufzuhalten, der Obrigkeit zuzusenden hat, damit diese was ihres Umts ist, gleich besorgen könne. Wann der Wundarzt seiner übrigen Verrichtungen halber oder wegen des Zustandes des Patienten abkommen kann, und über eine, hochstens anderthalb Stunden von dem Land : Physico nicht entfernt ift, soll derselbe sich gleich auf den Weg machen, und den Bericht in Person abstatten, da mit der Land . Physicus sich beffer aus der mundlichen Relation informiren, und den Chirurgum desto genauer und zu verläßiger instruiren und anweisen könne.

Hiernächst soll der Land Physicus sich in möglichster Eile selbst zu den Patienten begeben, dessen Zustand gehörig um

的社

tersuchen, und den Chirurgum' weiter instruiren, auch nach seiner Zurückfunft der Obrigkeit sein visum repertum einsenden, nicht wenigerlseinen Pflichten nach ermäßigen, ob er öff ters zu den Patienten reisen musse, welches derselbe im nothig sindenden Fall nicht zu unterlassen hat.

Die hiedurch verursachende Unkosten hat jedes Orts Obrigsteit dem Lands Physico ohne Anstand zu bezahlen, und solche gehörigen Orts wieder benzutreiben, oder wenn dieses Arsmuths, oder anderer Umstände halber nicht möglich senn solls se, von Amts, oder Gerichtswegen zu übertragen.

Wir befehlen also sämmtlichen Unsern Ober, und Beamsten, auch Gerichts Obrigkeiten, desgleichen denen Land Physsicis sich hiernach gebührend zu achten, auch diese durch den Druck publicirte Verordnung an gehörigen Orten anschlagen zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und bengedruckten Fürstl. Geheimen Canzlen Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 21. April, 1764.

Serz. z. Br. u. L.

Service Sugar



medien den Armaine Stombon in J. H. v. Botticher.

Bundärzte sich der Tur der auf dem platten Lande vorfallenden Verwundungen und dergleichen Zufällen auf das schleunigste und würksamste annehmen, sondern saß auch jedes Orts Obrigkeit die dadurch verursachte Uur-Kosten, ohne Anstand bezahlen, und solche gehörigen Orts wieder bentreiben, oder, wenn dieses Armuths- oder anderer Umstände halber, nicht möglich, von Amts oder Gerichtswegen übertragen sollen.

Wie Wir jedoch mißfällig vernehmen mussen, daß verschiedene Land Physici, Wundärzte und Aposthefer, nach dergleichen Vorfällen die Bezahlung der Cur-Rosten und verbrauchten Arzenepen dennoch zeitshero nicht erhalten können, und zu befürchten ist, daß die oft schwer Verwundete auf dem platten Lande deshalb versäumet, und dadurch die Landesväterliche Abssicht obstehender Verordnung vereitelt werden möge; so wird dieselbe hiemit nochmals erinnert, und werden alle Obrigkeiten in Unsern Landen hiedurch zugleich

ernstlich befehliget, derselben auf das genaueste nachzuleben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und bengedruckten Fürstl. Geheimen-Canzlen-Siegels. Braunschweig, den 4. December, 1783. Barl Wilhelm Verdinand, Derz. z. Br. L.



3. J. v. Flogen.

emplish befringet, builden auf bas genapele noch guläben, turknisch unkrie-elamböredischtlicherkörft und depzedunken gunht. Schimmu plagtig Signis. Start Hillelin Erknisch, urbs. Lart Hillelin Erknisch, urbs.

3. 3. v. Elósent.